

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid Mobilfunkdienstleistungen (AGB) tradeIQ GmbH

Stand: 1. Juni 2011



## 1 Geltungsbereich

1.1 tradeIQ GmbH (im Folgenden „tradeIQ“ genannt) erbringt ihre Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen („Leistungen“) aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Preislisten (Vertragsbedingungen), die der Kunde durch Erteilung des Auftrages anerkennt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn tradeIQ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese AGB gelten für die mit dem Kunden abgeschlossenen Prepaid-Mobilfunkverträge über Leistungen der tradeIQ für sämtliche veröffentlichten Tarife.

## 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsübertragungen, Vertragslaufzeit und -ende

2.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn tradeIQ den Antrag des Kunden durch Bereitstellung der Dienstleistungen (Aktivierung der Prepaid-SIM-Karte) annimmt.

2.2 tradeIQ ist berechtigt, alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen in Textform, schriftlich, per E-Mail oder durch SMS mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn tradeIQ gegenüber dem Kunden Vertragsänderungen erklärt. Diese treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft, sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraumes nicht widerspricht. Widerspricht der Kunde den Änderungen, bleibt der Vertrag bestehen und wird zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. tradeIQ kann ohne Widerspruchsrecht des Kunden die Preise ändern (I) bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes im Umfang der jeweiligen Umsatzsteuererhöhung, (II) bei Änderung der Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen und für Dienste anderer Anbieter, zu denen tradeIQ Zugang gewährt, zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung.

2.3 tradeIQ ist jederzeit berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung bereits mit Abschluss des Prepaid-Mobilfunkvertrages zu.

2.4 Der Prepaid-Mobilfunkvertrag zwischen tradeIQ und dem Kunden kommt nach der Aktivierung der SIM-Karte zustande. tradeIQ kann den Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall erfolgt keine Kartenaktivierung. Eine zu diesem Zeitpunkt von dem Kunden bereits ausgeführte Zahlung wird dem Kunden zurückerstattet.

2.5 Der Prepaid-Mobilfunkvertrag hat keine Mindestlaufzeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich, in Textform oder per SMS erklärt werden. Der Prepaid-Mobilfunkvertrag endet auch mit endgültiger Deaktivierung der SIM-Karte gemäß Ziff. 5. 3.

und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung kann schriftlich, in Textform oder per SMS erklärt werden. Liegt auf Seiten des Kunden ein wichtiger Grund vor, ist tradeIQ befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu den Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren.

## 3 Leistungsumfang, Rufnummeränderung, Anforderung an Endgeräte

3.1 Der Inhalt des Prepaid-Mobilfunkvertrages zwischen tradeIQ und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach den bei Vertragsschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten der tradeIQ sowie diesen AGB's. Die jeweils gültigen ABG, Leistungsbeschreibungen und Preislisten werden dem Kunden über das Internet zugänglich gemacht.

3.2 Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese aufgrund falscher Angaben des Kunden vergeben wurden, durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber tradeIQ oder der dazu ergangenen Verfahrensregelungen angeordnet sind oder aus Gründen einer Vertragsübertragung auf die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG erfolgen. Im Falle einer Rufnummeränderung erfolgt in einem Zeitraum von 4 Tagen keine Leistungserbringung durch tradeIQ.

3.3 Die Leistungen der tradeIQ sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des Mobilfunknetzes der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Darüber hinaus ist der Kunde im Rahmen des Angebotes von tradeIQ berechtigt, Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze in Anspruch zu nehmen, soweit die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG dies technisch ermöglicht und dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart ist. tradeIQ gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

3.4 tradeIQ stellt dem Kunden eine SIM-Karte zur Verfügung. Die SIM-Karte ermöglicht dem Kunden die Nutzung des Mobilfunknetzes der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG.

3.5 tradeIQ erbringt ihre Leistungen im Rahmen der Kapazitätsgrenzen des E-Plus Mobilfunknetzes. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- und Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geografische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder wegen technischer Änderungen an den Anlagen von E-Plus, tradeIQ oder von tradeIQ beauftragten Dritten (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen), die für

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid Mobilfunkdienstleistungen (AGB) tradeIQ GmbH

Stand: 1. Juni 2011



- die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag erforderlich sind oder aus höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben. Dies gilt entsprechend für Störungen von Telekommunikationsanlagen Dritter.
- 3.6 Das E-Plus Mobilfunknetz nutzt im GSM-Bereich Frequenzen im Bereich 1.800 MHz und/oder 900 MHz aus dem GSM Erweiterungsband. Die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung und deren max. Übertragungsrate hängen vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie (z. B. GSM, UMTS, GPRS, EDGE) sowie den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab. Je nach Frequenz benötigt der Kunde ggf. spezielle Endgeräte. Der Kunde darf nur solche Endgeräte verwenden, die für die Nutzung in dem E-Plus Mobilfunknetz zugelassen sind und nicht zu Störungen in diesem Netz oder in anderen Fernsprechnetzen führen können.
- 3.7 Soweit tradeIQ Frei-Minuten oder Frei-SMS an den Kunden vergibt, unterliegt dies den von tradeIQ jeweils hierzu bekannt gegebenen Richtlinien. Frei-Minuten und Frei-SMS werden im Rahmen einer Guthabenauszahlung nicht vergütet.
- 3.8 tradeIQ ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten anderer Anbieter, soweit ein Vertrag zwischen tradeIQ und dem Anbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter. Eine Haftung von tradeIQ für Fehlleistungen des Kooperationspartners besteht nicht. Name, Anschrift und das Dienstangebot der jeweiligen Anbieter benennt tradeIQ auf Anfrage. tradeIQ behält sich das Recht vor, die Auswahl der Anbieter, deren Dienstleistungen der Kunde ggf. im Ausland in Anspruch nehmen kann (International Roaming), bei Bedarf jederzeit zu ändern. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen des Kooperationspartners haben keinen Einfluss auf den zwischen tradeIQ und dem Kunden bestehenden Vertrag und berechtigen den Kunden insbesondere nicht zu einer Kündigung des mit tradeIQ bestehenden Vertrages.
- 4 Vorleistungspflicht des Kunden, Aufladung, Abrechnung**
- 4.1 Die tradeIQ-Leistungen sind vom Kunden voraus-zuzahlen. Der Kunde ist damit vorleistungspflichtig. Der Kunde kann die Leistungen nur nutzen, wenn ein hinreichendes Guthaben auf dem bei tradeIQ im Rahmen des Vertrages über die SIM-Karte eingerichteten individuellen Guthabenkontos vorhanden ist. Aufladungen kann der Kunde vornehmen über eine elektronische Auflade-Schnittstelle oder die Einlösung einer Cash Card bzw. eines electronic Vouchers.
- 4.2 Von dem Guthabenkonto werden zeitgleich mit Erbringung der Leistung die Entgelte gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Abzug gebracht. Laufende Verbindungen werden bei Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen.
- 4.3 Eine Rechnung für die Aufladung des Guthabens erhält der Kunde nur auf schriftliche Anforderung unter Angabe des Aufladedatums und des jeweiligen Betrages. Für die Erstellung der Rechnung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste erhoben. Eine Rechnungserstellung nach mehr als acht Wochen nach Aufladung ist nicht mehr möglich.
- 4.4 tradeIQ ermöglicht dem Kunden, den Kontostand des Guthabenkontos abzufragen. Hierbei erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbständigen Anspruch des Kunden.
- 4.5 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchung von Beträgen von seinem Guthaben nur innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Abbuchung erheben. Eine Überprüfung auf Basis von Einzelverbindungsdaten ist nur möglich, wenn der Kunde eine vollständige Speicherung der Verbindungsdaten gewählt hat.
- 4.6 Im Falle des Verlustes der SIM-Karte kann das jeweilige Restguthaben nach Sperrung der alten Karte auf Antrag des Kunden auf eine von ihm erworbene neue SIM-Karte von tradeIQ übertragen oder alternativ ausgezahlt werden. Hierfür erhebt tradeIQ eine Gebühr gemäß Preisliste.
- 5 Aktivitätszeitfenster, Deaktivierung**
- 5.1 Innerhalb des Aktivitätszeitfensters kann der Kunde abgehende Verbindungen führen. Die Dauer des Aktivitätszeitfensters ist abhängig von der Aufladung eines Guthabens durch den Kunden. Das Aktivitätszeitfenster beginnt jeweils durch weitere Aufladungen. Die Vergabe von Frei-Minuten oder Frei-SMS hat keinen Einfluss auf das Aktivitätszeitfenster.
- 5.2 Das Aktivitätszeitfenster beträgt max. sechs Monate. Die jeweilige Maximaldauer ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Tarif.
- 5.3 Endet das Aktivitätszeitfenster, schließt sich eine einmonatige Phase der passiven Erreichbarkeit an. In dieser Phase kann der Kunde nur Verbindungen empfangen. Mit dem Ende der einmonatigen Phase der passiven Erreichbarkeit wird die SIM-Karte endgültig deaktiviert.
- 5.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die SIM-Karte an tradeIQ zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden hieran nicht zu.
- 5.5 Während der Phase der passiven Erreichbarkeit kann der Kunde eine Aufladung seines Guthabenkontos durchführen, die den Beginn eines neuen Aktivitätszeitfensters auslöst.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid Mobilfunkdienstleistungen (AGB) tradeIQ GmbH

Stand: 1. Juni 2011



- 5.6 Ist das Guthaben vor Ablauf des Aktivitätszeitfensters verbraucht, sind über das Ende des Aktivitätszeitfensters hinaus bis zum Ende der einmonatigen Phase der passiven Erreichbarkeit eingehende Verbindungen möglich, auch wenn keine Wiederaufladung des Guthabekontos erfolgt.
- 6 Pflichten des Kunden im Umgang mit der SIM-Karte, Unterrichtungspflichten des Kunden**
- 6.1 tradeIQ stellt dem Kunden eine SIM-Karte zur Verfügung. Die SIM-Karte ermöglicht dem Kunden die Nutzung des Mobilfunknetzes der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG. Die SIM-Karte wird dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Verbrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum der tradeIQ.
- 6.2 Der Kunde wird das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN bzw. PUK) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen. Der Kunde trägt insoweit das Missbrauchsrisiko.
- 6.3 Der Kunde hat tradeIQ den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei Registrierung der SIM-Karte richtige Angaben zu machen. Anderenfalls ist tradeIQ zur Sperrung der SIM-Karte und zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 6.5 Der Kunde hat tradeIQ unverzüglich jede Änderung seines Namens oder seiner Adresse mitzuteilen. Dies kann schriftlich oder über die Kunden-Hotline erfolgen. Erforderlich ist jeweils eine Legitimation des Kunden durch die ihm mitgeteilten Kennungen bzw. bei schriftlichen Mitteilungen die Vorlage eines Identitätsnachweises. TradeIQ kann im Hinblick auf die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben Anforderungen an die Art des erforderlichen Legitimationsnachweises stellen.
- 6.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ihm zur Nutzung überlassene(n) SIM-Karte(n) Dritten zur gewerblichen Nutzung ohne Zustimmung von tradeIQ zur Alleinbenutzung oder zur auch nur vorübergehenden Nutzung zu überlassen.
- 6.7 Der Kunde darf eine SIM-Karte nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten. Insbesondere ist dem Kunden die Verwendung der SIM-Karte für folgende Zwecke untersagt:
- 6.7.1 Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem E-Plus Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder
- 6.7.2 Anschaltung betrieblicher Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WAN) mittels so genannter GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least Cost Router) an das E-Plus Mobilfunknetz
- 6.7.3 Der Kunde darf keine Verbindungen herstellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben. Eine gewerbliche Nutzung der SIM-Karte ist untersagt.
- 6.8 Verstößt der Kunde gegen die in Ziff. 6.7. niedergelegten Pflichten, ist tradeIQ berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber tradeIQ auf Schadensersatz.
- 7 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis, Einzelverbindungs nachweis**
- 7.1 tradeIQ erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen im Rahmen der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes und/oder soweit der Kunde einwilligt.
- 7.2 tradeIQ wird die Bestandsdaten spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Kundenverhältnisses folgenden Kalenderjahres löschen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere Speicherung erfordern.
- 7.3 tradeIQ speichert die Verkehrsdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu acht Wochen nach Abrechnung. Der Ablauf des Abrechnungszeitraums entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Rechnung erstellt würde, wenn es sich um einen Laufzeitvertrag handeln würde. Nach Verstreichung der Frist werden die Verkehrsdaten gelöscht. Danach trifft tradeIQ keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen. Vorgenanntes gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die vorgenannten Folgen die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten verlangt hat.
- 7.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelverbindungs nachweises (EVN). Auf schriftlichen Auftrag des Kunden und gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste kann tradeIQ mit Wirkung für die Zukunft einen EVN erstellen, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung seiner Verkehrsdaten beantragt hat.
- 7.5 Nimmt der Kunde die Leistungen der anderen Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.
- 8 Haftung**
- 8.1 Für Vermögensschäden, die von tradeIQ, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfül-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid Mobilfunkdienstleistungen (AGB) tradeIQ GmbH

Stand: 1. Juni 2011



lungsgehilfen fahrlässig verursacht werden, haftet tradeIQ gegenüber ihren Kunden nach Maßgabe von § 44 a TKG. Hiernach ist die Haftung der tradeIQ in diesen Fällen auf höchstens EUR 12.500,00 je Kunde begrenzt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische oder natürliche Person handelt, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt (so genannte „Endnutzer“). Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EUR 10 Millionen begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die an mehrere Geschädigte aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, indem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. Vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz.

8.2 In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung der tradeIQ für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den folgenden Regelungen:

8.2.1 tradeIQ haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Ebenso haftet tradeIQ unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2.2 Liegen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet tradeIQ – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, soweit es um die Verletzung einer Pflicht geht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut.

8.2.3 Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von tradeIQ zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von tradeIQ.

## 9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Kundenverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der tradeIQ abtreten.

9.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist und das Kundenverhältnis zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. tradeIQ ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Düsseldorf 2011